

Bezügemitteilung 02/2014

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

12.02.2014

Lfd.Nr. 0013 gültig ab 02/2014

Seite 1/2

**Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift: LBV 40192 Düsseldorf

D F012 DEZ.21

Persönlich

Herm
Markus Mustermann
Lange Strasse 56
12530 Musterstadt

Auskunft zur Bezügemitteilung
Tel.: (0211) 6023-04 Fax: (0211) 6023-432224
www.lbv.nrw.de/kontakt

Auskunft zum Kindergeld
Tel.: (0211) 6023-07 Fax: (0211) 6023-433027
www.lbv.nrw.de/kontakt

Bitte geben Sie bei E-Mails an das LBV in der Betreffzeile unbedingt die Personalnummer an.

K61123951 8

Aktenzeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen			Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuerklasse	Kindermittelbetrag	Religion	monatlich	jährlich
I	0,0	--		
Faktor	KV-Betrag		Dienststelle LBV NRW	
0,000	0,00		Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf	
anteilige Bezüge			Mitversteuerungsbetrag monatlich	
			welterer Bezug	Versorgungsbezug
Steuer-ID:		31502629845	ZVK-Nummer: 0103821552	
# 65938925 #				

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Bezüge:	E9Z/3	
Entgelt		2.889,04
Vermögensb.AG-Anteil	LSG* LSG*	6,65
Brutto:		
Gesamtbrutto		2.895,69
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.		2.895,69
KV/PV-Brutto, lfd.		3.007,49
RV-Brutto, lfd.		3.007,49
AV-Brutto, lfd.		3.007,49
ZV-Brutto		2.889,04
Lohnsteuer		428,91-
Solidaritätszuschlag		23,59-
Arbeitslosenversicherung		45,11-
Krankenversicherung		246,61-
Pflegeversicherung		38,35-
Rentenversicherung		284,21-
Netto:		
Gesetzliches Netto		1.828,91
sonstige Be- und Abzüge:		
VB Überweisung		50,00-
AN Zusatzversorgung		40,74-
Gesamtbrutto:		
Überweisung		1.738,17

*Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto

Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung

Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)	Versicherungspflicht	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversich.	Pflegeversicherung
gesamter steuerpflichtiger Bezug	(Beitragsgruppe)	1	1	1	1
- davon Lohnsteuer	Beltragssatz (AN) akt. Monat	8,20 %	9,45 %	1,50 %	1,275 %
- davon Solidaritätszuschlag	Beltr.-Bem.-Grenze lfd. Monat				
- davon Kirchensteuer	SV - pf. Entg. v. lfd. Bezug	3.007,49	3.007,49	3.007,49	3.007,49
sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit	Kum. AN-Beträge SV	493,22	568,42	90,22	76,70
- davon Lohnsteuer	Aufgel. svpf. Brutto lfd. Kaj.	6.014,98	6.014,98	6.014,98	6.014,98
- davon Solidaritätszuschlag	svpf. Entg. einm.ges. Bezug				
- davon Kirchensteuer	Krankenkasse: BIG direkt gesund		SVSteuertage: 30,00 /30,00	Eintrittsdatum: 03.08.1998	
AN - Beträge zur Sozialvers.	RV-Nummer: 53010382P009		Geburtsdatum: 01.03.1982		
AG-Anteil zur Krankenversicherung			Geltzone: nein	Mehrfachb.: nein	PV-Zuschlag: ja
AG-Anteil zur Rentenversicherung	Fortsetzung Lohnkonto	Entgelt Zusatzversorgung		ZV-Hinzurechnungsbetrag lfd. Monat	
AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	Z. MuschG / KUG / Aufstock. AtG	lfd. Monat	lfd. Jahr	steuerpflichtig	sozialvers.pf.
AG-Anteil zur Pflegeversicherung		2.889,04	5.778,08		111,80
AN - Anteil Zusatzversorgung	Fahrtkostenzuschuss	Sachbezüge / sonst. Leist. lfd. Monat		steuerpf. Bezug	davon steuerpf.
AG-Betrag freiw. Zus. Vers.		steuerpflichtig		sozialvers.pf.	Zeltzuschläge
Davon steuerbeg. Vers.bezüge					
Vers.bezüge über 12 Kal.-monate					

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite www.lbv.nrw.de finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

Personalnummer K61123951 8
Herr
Markus Mustermann

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Zahlungen:		
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale NL. Düsseldorf	IBAN: DE51300500000004006615 BIC: WELADEDXXX	1.738,17
Deutsche Bausparkasse Badenia Girozentrale NL. Düsseldorf	IBAN: DE44660102006562518001 BIC: BBSPDE6KXXX Verwendungszweck: xyz123456987 - Mustermann, Markus	50,00
Mitteilungen:		
In der Einführungsphase des neuen Verfahrens wird unser derzeitiges Abrechnungsprogramm parallel für ggf. notwendige Nachzahlungen oder Einbehaltungen für Abrechnungsmonate bis zur Umstellung des Verfahrens weiter genutzt. Soweit für Sie Änderungen eintreten, die sowohl Zeiten ab der Umstellung als auch Vorzeiten betreffen, erhalten Sie - ggf. zeitlich versetzt - zwei Bezügemitteilungen.		
Hausanschrift:	Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf	
Öffnungszeiten für Besucher:	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. u. Do. 13:00 - 15:00 Uhr	
Telefonische Servicezeit:	Mo. - Fr. 07:00 - 16:00 Uhr	

Muster

Kontaktaufnahme/Allgemeine Informationen

Auf Ihrer Bezügemitteilung finden sich verschiedene wichtige Angaben und Hinweise.

Eine Bezügemitteilung wird erstellt, wenn sich an Ihrem Auszahlungsbetrag oder in Ihren persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben. Daher erhalten Sie nicht in jedem Monat eine Bezügemitteilung. Abweichend davon wird zum Jahresabschluss im Monat Dezember immer eine Bezügemitteilung erstellt.

Die Angabe der „Lfd. Nr.“ oben rechts auf Ihrer Bezügemitteilung zeigt Ihnen, wie viele Mitteilungen Sie erhalten haben. Die letzte Bezügemitteilung behält bis zur Erstellung einer neuen Bezügemitteilung ihre Gültigkeit.

Die Bezügemitteilungen dienen als amtlicher Nachweis über die Höhe Ihrer Bezüge und können als Nachweis bei z.B. anderen Behörden, Banken oder Versicherungen vorgelegt werden.

Im Kopf der Bezügemitteilung sind Telefon- und Faxnummern, sowie auch der Verweis auf unser Internet-Kontaktformular enthalten.

Das Kontaktformular bietet Ihnen die Möglichkeit, unkompliziert Anfragen an uns zu stellen.

Ihr Anliegen gelangt über das Kontaktformular zu dem zuständigen Sachbearbeiter.

Kennzeichen (Abkürzungen E, L, S, G) - Neben einzelnen Bezügebestandteilen können die Kennzeichen E, L, S oder G stehen. Wenn neben dem jeweiligen Bezügebestandteil ein E steht, bezeichnet dies eine Einmalzahlung.

Das Kennzeichen L bedeutet, dass dieser Bezügebestandteil relevant für die Berechnung der Lohnsteuer ist. Steht neben dem Bezügebestandteil ein S, so ist dieser sozialversicherungspflichtig. Das G kennzeichnet einen Bezügebestandteil, der relevant für die Bildung des Gesamtbruttos ist.

§ 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung - Der § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung besagt, dass der Arbeitgeber/Dienstherr verpflichtet ist für seine Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte/Beamte/Versorgungsempfänger) eine Bezügemitteilung/einen Entgeltnachweis auszustellen.

Die Ausweisung des § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung auf der Bezügemitteilung/dem Entgeltnachweis ist vorgeschrieben.

Abschlagszahlung - Eine Abschlagszahlung ist eine Zahlung, die außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung ausgeführt wird. Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe der zu erwartenden Nettonachzahlung und wird mit den darauffolgenden Bezügen verrechnet.

Abschlag – Vorschuss (Gehaltsvorschuss) - Unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei erstmaliger Gründung eines eigenen Hausstandes) wird ein Gehaltsvorschuss bis zu 2.560,00 EUR gezahlt. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt in einer Summe als Abschlag außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung.

Erläuterungen zum neuen Entgeltnachweis für Tarifbeschäftigte

In der darauffolgenden Bezügemitteilung wird der Abschlag zunächst rechnerisch von den Nettobezügen einbehalten und mit einem Minuszeichen gekennzeichnet. Gleichzeitig wird der Gehaltsvorschuss in gleicher Höhe wieder gutgeschrieben. Zum Beispiel erfolgt die Tilgung bei einer Gesamtsumme in Höhe von 2.560,00 EUR in max. 20 Monatsraten zu je 128,00 EUR. In der Bezügemitteilung werden jeweils die Tilgung und der Restbetrag des Gehaltsvorschusses aufgeführt. Des Weiteren sind die Überweisungsdaten für den

Abschlag des Gehaltsvorschusses, der bereits vorab überwiesen wurde, nochmals aufgeführt.

Aktenzeichen/Personalnummer

Ihre Personalnummer geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel mit uns an. Bitte halten Sie diese auch bei telefonischen Rückfragen bereit.

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen

Im Abschnitt „Steuermerkmale“ sind die für den Abzug der Lohn- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages maßgebenden Merkmale lt. Lohnsteuerkarte/ELStAM Daten ausgewiesen.

Hierzu gehören

- die Steuerklasse,
- der Faktor,
- die Anzahl der Kinderfreibeträge,
- und ggf. die jeweilige Religionszugehörigkeit.

Ehe- oder Lebenspartner können anstelle der Steuerklassenkombination 3/5 auch die Steuerklassenkombination 4/4 ggf. mit Faktor (stets kleiner als eins) wählen, um höhere Nachzahlungen der Einkommensteuer zu vermeiden. Ausführlichere Informationen zum Thema „Faktor“ finden Sie [hier](#).

Steuerfrei- (F) bzw. Hinzurechnungsbeträge (H) werden ausgewiesen, sofern diese bei Ihrem Finanzamt hinterlegt/angezeigt sind.

ZVK-Nummer

Unter dieser Nummer werden Sie bei Ihrer Zusatzversorgungskasse geführt.

Mitversteuerungsbetrag – weiterer Bezug/Versorgungsbezug

Betrag, der unter einer weiteren Personalnummer gezahlt wird, aber zusammen mit den unter der vorliegenden Personalnummer abgerechneten Bezügen zu versteuern ist.

Internes Ordnungsmerkmal

Hierbei handelt es sich um das interne Ordnungsmerkmal, welches für unser Abrechnungssystem relevant ist.

Steuer-ID

Die steuerliche Identifikationsnummer ist u.a. für den Abruf Ihrer elektronischen Steuerabzugsmerkmale ELStAM erforderlich.

Dienststelle

Hier finden Sie den Namen und die Anschrift Ihrer Dienststelle.

Bezüge

Entgelt - Tarifbeschäftigte erhalten für ihre geleistete Arbeit ein „**Entgelt**“. Grundlage für den Entgeltanspruch ist der jeweils maßgebliche Tarifvertrag. Im **TV-L** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) ergibt sich die Höhe des Entgeltanspruchs beispielsweise aus dem Abschnitt III (Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen). Auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (www.tdl-online.de) gelangen Sie zur jeweils aktuellen Fassung des für Sie maßgeblichen Tarifvertrages. Für den Inhalt des Internetauftritts der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist das LBV NRW nicht verantwortlich.

Berechnungsgrundlagen (Beispiel: E9Z/3) - Ausschlaggebend für die Höhe des zustehenden Entgelts ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe (§§ 12, 13, 14 TV-L) und die Zuordnung zu einer Stufe der Entgelttabelle (§§ 16, 17 TV-L).

Die Bezeichnung E9Z/3 bedeutet:

- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 (die weitere Bezeichnung „Z“ ist eine LBV-interne Kennzeichnung, die besagt, dass es sich hier um eine Tätigkeit des mittleren Dienstes handelt),
- Zuordnung zur (Erfahrungs-)Stufe 3 der Entgelttabelle.

Eine Steigerung in die Stufe 4 ist i.d.R. nach dreijähriger Verweilzeit in Stufe 3 möglich.

Individuelles Tabellenentgelt (z.B. E9Z/4+) - Nicht immer entspricht das in der Entgeltmitteilung ausgewiesene Entgelt dem Betrag der Entgelttabelle. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die vor der Überleitung in den TV-L (→ 01.11.2006) zustehende BAT-Vergütung bereits das Tabellenentgelt der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe (TV-L Vergütung) überstieg. Erkennbar ist dies an dem „+“-Zeichen hinter der Stufe. In einem solchen Fall wird der Differenzbetrag (individuelle Endstufe) mit dem Tabellenentgelt zusammen gefasst (→ individuelles Tabellenentgelt). Eine Übersicht über die möglichen Entgeltgruppen finden Sie [hier](#).

Besitzstand

Besitzstand Kinder - Im Gegensatz zum früheren BAT bzw. MTArb sieht der TV-L keine separaten Entgeltbestandteile für das Vorhandensein von Kindern vor.

Sofern zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L Anspruch auf kinderbezogenen Anteil(e) im Ortszuschlag (KOZ - Kinderbezogener Anteil im OrtsZuschlag-, Unterschiedsbeträge zwischen den Stufen 2 und 3 etc. des Ortszuschlages) bestand, werden diese Beträge neben dem (individuellen) Tabellenentgelt weitergezahlt, solange Anspruch auf Kindergeld für das betreffende Kind besteht (siehe hierzu § 11 TVÜ-Länder). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Zulagen/Zuschläge

Hier werden feste, d.h. in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile (Zulagen) aufgeführt.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögensb. AG-Anteil (Vermögensbildung Arbeitgeber-Anteil) - Beschäftigte, die einen Sparvertrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben und deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich sechs Monat dauert, erhalten Vermögenswirksame Leistungen (VL) des Arbeitgebers in Höhe von 6,65 € (Auszubildende = 13,29 €) monatlich (dieser Betrag gilt bei Vollbeschäftigung).

Anspruch auf VL des Arbeitgebers besteht nur in Monaten, in denen Anspruch auf Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss besteht.

Die VL des Arbeitgebers ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Informationen zur Zusatzversorgung finden Sie [hier](#) und unter dem Punkt „ZV-Brutto lfd.“.

Brutto

Gesamtbrutto - Gesamtsumme aller im aktuellen Monat gezahlten Entgeltbestandteile. Hierzu zählen laufende und einmalige Entgeltbestandteile, jedoch keine Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume.

Gesetzliche Abzüge

Brutto-Beträge

Steuerbrutto lfd. - Gesamtsumme aller steuerpflichtigen Entgeltbestandteile des laufenden Monats. Neben dem „Gesamtbrutto“ enthält das Steuerbrutto u.a. auch den vom Arbeitnehmer zu versteuernden Teil der vom Arbeitgeber entrichteten Umlage zur Zusatzversorgung. Das Steuerbrutto bildet die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer. Laufender Arbeitslohn sind die regelmäßigen Vergütungen für die Arbeitsleistung (gewöhnliche Arbeitszeit, Überstunden, Sonntagsarbeit usw.) während der üblichen Lohnzahlungszeiträume. Zum laufenden Arbeitslohn gehören auch solche Bezüge, deren Höhe schwankt.

Steuerbrutto (Einmalzahlung) - Der lohnsteuerliche Begriff „sonstige Bezüge“ ist als Gegensatz zum laufenden Arbeitslohn zu verstehen. Er entspricht im Wesentlichen dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff „einmalige Zuwendungen“. Sowohl bei der Lohnsteuer als auch im Sozialversicherungsrecht werden einmalige Bezüge anders behandelt als laufender Arbeitslohn.

Sonstige Bezüge sind demgegenüber alle Vergütungen, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören, zum Beispiel, die als einmalige Zahlung aus besonderem Anlass oder zu einem bestimmten Zweck gewährt werden.

KV/PV-Brutto lfd. (Krankenversicherung/Pflegeversicherung-Brutto lfd.) - Gesamtsumme aller sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile des laufenden Monats (einschl. des vom Arbeitnehmer mit zu versichernden Teils der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die derzeitige Höhe der für Sie maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

RV-Brutto lfd. (Rentenversicherung-Brutto lfd.) - Gesamtsumme aller sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile des laufenden Monats (einschl. des vom Arbeitnehmer mit zu versichernden Teils der Arbeitgeber-Umlage zur

Erläuterungen zum neuen Entgeltnachweis für Tarifbeschäftigte

Zusatzversorgung) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die derzeitige Höhe der für Sie maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

AV-Brutto lfd. (Arbeitslosenversicherung-Brutto lfd.) - Gesamtsumme aller sozialversicherungspflichtigen Entgeltbestandteile des laufenden Monats (einschl. des vom Arbeitnehmer mit zu versichernden Teils der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung. Die derzeitige Höhe der für Sie maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

ZV-Brutto lfd. (Zusatzversorgung-Brutto lfd.) Gesamtsumme aller zusatzversorgungspflichtigen Entgeltbestandteile des laufenden Monats. Aus diesem Betrag werden die Beiträge zur Zusatzversorgung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers berechnet. Nicht alle Entgeltbestandteile unterliegen grundsätzlich der Zusatzversorgungspflicht (ZV-Pflicht).

Soweit diese Bezügebestandteile nicht der ZV-Pflicht unterliegen, ist dies im Tarifvertrag ausdrücklich erwähnt (z.B. § 23 TV-L: Besondere Zahlungen).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Abzugsbeträge

Lohnsteuer - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer von Ihren Bezügen zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer orientiert sich an der von Ihnen gewählten Steuerklasse (bei Steuerklasse IV ggf. mit Faktor) und möglichen Freibeträgen.

Änderungen der Steuerklasse und/oder Freibeträge beantragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Diese Änderung wird dann im Rahmen des so genannten **ELStAM** (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) -Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen.

Bitte beachten Sie, dass der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die zu Grunde zu legenden Steuermerkmale hat.

Näheres zum **ELStAM** (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) -Verfahren finden Sie [hier](#).

Lohnsteuer für Einmalzahlungen - Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlungen)
Die Jahressonderzahlung zählt aus lohnsteuerlicher Sicht zu den „sonstigen Bezügen“, da sie nicht als ständiger laufender Arbeitslohn gezahlt wird.

Die Ermittlung der Lohnsteuer für diese sonstigen Bezüge erfolgt nach § 39 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Danach hat der Arbeitgeber zunächst die Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn **ohne** den sonstigen Bezug festzustellen und anschließend die Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn **mit** dem sonstigen Bezug. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. Durch den progressiven Steuertarif (→ vereinfacht ausgedrückt: je höher das Einkommen, desto höher der Steuersatz) ergibt sich dabei regelmäßig ein höherer Steuersatz als für die laufenden Gehaltszahlungen.

Solidaritätszuschlag - Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer.

Kirchensteuer – Die Kirchensteuer beträgt in Nordrhein-Westfalen 9 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer. Sofern Sie Ihren Kirchenaustritt erklärt haben und dies durch Ihre Gemeindeverwaltung bestätigt wurde, bitten Sie das Finanzamt, die Kirchensteuerpflicht aus Ihren Steuermerkmalen zu streichen. Die Änderung wird dann im Rahmen des so genannten ELStAM (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen.

Krankenversicherung

Pflichtversicherte - Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung errechnet sich aus der Hälfte des durch den Bundesverband der gesetzlichen Krankenkassen jährlich festzulegenden Gesamtbeitrages zuzüglich 0,9 v.H. vom KV/PV-Brutto (s.o.), höchstens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte - Der Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung beträgt 7,3 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttos, maximal von der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze. Der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % ist grundsätzlich vom Beschäftigten allein zu tragen.

Privat Versicherte - Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt die Hälfte des um den Zusatzbeitrag verminderten Beitrages, maximal jedoch 7,3 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze. Der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 % ist grundsätzlich vom Beschäftigten allein zu tragen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Pflegeversicherung

Arbeitnehmer mit Kind(ern) - Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung errechnet sich aus der Hälfte des jährlich festzulegenden Gesamtbeitrages vom KV/PV-Brutto (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge), höchstens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

kinderlose Arbeitnehmer - Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung errechnet sich aus der Hälfte des jährlich festzulegenden Gesamtbeitrages zuzüglich eines Aufschlages von 0,25 v.H. vom KV/PV-Brutto (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge), höchstens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Rentenversicherung - Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet sich aus der Hälfte des jährlich festzulegenden Gesamtbeitrages vom RV-Brutto (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge), höchstens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

Arbeitslosenversicherung - Der vom Arbeitnehmer zu entrichtende Beitrag in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung errechnet sich aus der Hälfte des jährlich festzulegenden Gesamtbeitrages vom AV-Brutto (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge), höchstens bis zur maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze.

Netto

Gesetzliches Netto - Das so genannte „gesetzliche“ Netto ergibt sich aus dem, um die gesetzlichen Abzüge (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge) verringerten, Gesamtbrutto (siehe Erläuterung: Gesamtbrutto): Es handelt sich im Normalfall aber noch nicht um den tatsächlichen Überweisungsbetrag.

Sonstige Be- und Abzüge

VB-Überweisung - Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistungen. Dieser Betrag wird direkt auf das Konto des Anlageinstitutes überwiesen. Den Überweisungsweg finden Sie am Ende der Abrechnung für den laufenden Monat unter dem Punkt „Zahlungen“.

Wünschen Sie die Einstellung der Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen an das Anlageinstitut, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Dies gilt auch für eine Kündigung/Auflösung des Vertrags (z.B. Bausparvertrag).

AN-Zusatzversorgung - Die Leistungen der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer (AN) (i.d.R. VBL =Versorgungsanstalt des **B**undes und der **L**änder → www.vbl.de) werden finanziert durch eine Umlage des Arbeitgebers in Höhe von 6,45 v.H. und einen Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers in Höhe von 1,41 v.H. des ZV-Brutto (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge).

Die Umlage des Arbeitgebers stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar und unterliegt daher -nach Abzug von Freibeträgen- der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht (siehe auch Erläuterung: Steuerbrutto, KV/PV-, RV- u. AV-Brutto).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Gesamtbetrag

Überweisung - Tatsächlicher Überweisungsbetrag der dem Konto des Beschäftigten gutgeschrieben wird. Die Zahlung erfolgt am letzten Werktag des laufenden Kalendermonats (→ §24 Abs. 1 Satz 2 TV-L). Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Zahltag.

Zahlungen

Hier ist Ihre Bankverbindung aufgeführt. Neben dieser ist ebenfalls noch zusätzlich der Überweisungsbetrag zu sehen.

Ggf. ist an dieser Stelle das Anlageinstitut mit Konto und der Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistungen aufgeführt.

Mitteilungen

An dieser Stelle werden wichtige Informationen und Hinweise mitgeteilt.

Das Lohnkonto

Hier werden die wichtigsten Punkte des Lohnkontos beschrieben.

Aufgelaufene Jahreswerte / Lohnkonto

gesamter steuerpflichtiger Bezug

- davon Lohnsteuer
- davon Solidaritätszuschlag
- davon Kirchensteuer

An dieser Stelle ist der steuerpflichtige Teil des Bruttolohns dargestellt. Er bildet grundsätzlich die Ermittlungsgrundlage für die Lohn- und Kirchensteuer sowie für den Solidaritätszuschlag.

Versicherungspflicht

Beitragsgruppe - Angabe eines vierstelligen Beitragsgruppenschlüssels gemäß Anlage 1 der „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“.

Anlage 1 GG § 28b Abs. 2 SGB IV

Auszug aus Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs.2 SGB IV in der vom 01.01.2013 an geltenden Fassung: Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV.

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

kein Beitrag 0

allgemeiner Beitrag 1

erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008) 2

ermäßigter Beitrag 3

Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung 4

Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung 5

Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

(„Firmenzahler“) 9

Erläuterungen zum neuen Entgeltnachweis für Tarifbeschäftigte

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)

kein Beitrag 0

voller Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung 1

voller Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung 2

halber Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung 3

halber Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung 4

Pauschalbeitrag zur Arbeiterrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte 5

Pauschalbeitrag zur Angestelltenrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte 6

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)

kein Beitrag 0

voller Beitrag 1

halber Beitrag 3

Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte 5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

kein Beitrag 0

voller Beitrag 1

halber Beitrag 2

Beitrag zur Pflegeversicherung

kein Beitrag 0

voller Beitrag 1

Beitragssatz AN akt. Monat - Hier ist der aktuelle Beitragssatz dargestellt, der der Ermittlung des Arbeitnehmeranteils des Sozialversicherungsbeitrages im jeweiligen Versicherungszweig im aktuellen Monat zu Grunde liegt.

Beitr-Bem-Grenze akt. Monat - Das Sozialversicherungsbruttoentgelt wird abweichend je Versicherungszweig und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen, aufgeführt. Hintergrund sind die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in den Zweigen der Sozialversicherung sowie die ggf. abweichende Beitragspflicht des Arbeitnehmers. Der anzugebende Betrag wird nur bis zur jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze ausgewiesen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

SV-pfl. Entgelt v. lfd. Bezug - Hier ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt des aktuellen Monats getrennt nach Versicherungszweigen dargestellt.

Erläuterungen zum neuen Entgeltnachweis für Tarifbeschäftigte

Kum. AN-Beiträge SV - Hier ist die Summe der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge seit Beginn des Kalenderjahres bzw. seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses getrennt nach Versicherungszweigen dargestellt.

Aufgel. svpfl. Brutto lfd. Kalenderjahr - Hier ist die Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte seit Beginn des Kalenderjahres bzw. seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses getrennt nach Versicherungszweigen dargestellt.

Svpfl. Entg. einm. gez. Bezug - Hier ist die Summe der einmalig gezahlten sozialversicherungspflichtigen Entgelte seit Beginn des Kalenderjahres bzw. seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses getrennt nach Versicherungszweigen dargestellt.

Krankenkasse - Die von Ihnen gewählte Krankenkasse – zugleich Einzugsstelle für die Meldungen zur Sozialversicherung.

RV-Nr. - Ihre Rentenversicherungsnummer – zugleich Versicherungsnummer, unter der die Meldung zur Sozialversicherung und die Beitragsabführung an die zuständige Einzugsstelle erfolgt.

Z. MuschG / Aufstock. AtG - Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Aufstockungsbeträge aus Altersteilzeitarbeit nach dem TV-ATZ oder Altersteilzeitgesetz (AtG).

Es handelt sich hier um so genannte Lohnersatzleistungen, die selbst nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Sie unterfallen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“ und haben damit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung Einfluss auf die Festsetzung der Steuerabzugsbeträge.

Fahrtkostenzuschuss - Ggf. gezahlter Fahrtkostenzuschuss

Entgelt Zusatzversorgung akt. Monat - Hier ist die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des aktuellen Monats dargestellt (siehe auch ZV-Brutto).

Erläuterungen zum neuen Entgeltnachweis für Tarifbeschäftigte

Entgelt Zusatzversorgung lfd. Jahr - Hier ist die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seit Beginn des Kalenderjahres bzw. seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses dargestellt.

ZV-Hinzuverdienstbetrag lfd. Monat - Die Umlage des Arbeitgebers stellt für den Arbeitnehmer eine steuer- und beitragspflichtige Einnahme dar und unterliegt daher (nach Abzug von Freibeträgen) der Steuer- und SV-Pflicht.
Hier ist der Hinzurechnungsbetrag für den aktuellen Monat dargestellt.

Weitere Informationen und ein Berechnungsbeispiel finden Sie [hier](#).